

Abschrift

Textliche Fesetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 7 „An den Klärteichen“ der Stadt Emsdetten

I. Rechtsgrundlagen

1. Die einschlägigen Bestimmungen des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253).
2. § 81 BauONW 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GVNW S. 803)., zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1989 (GV NW S. 432).
3. Die einschlägigen Bestimmungen der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S 127).
4. §§ 4 und 28 der GONW in der Neufassung vom 13.08.1984 (GVNW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GVNW S. 362).

II. Neben den in Text 1 = Plan getroffenen Festsetzungen gelten folgende Vorschriften:

1. Die Zulässigkeit anzusiedelnder Betriebsarten richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Abstandserlass.
2. Staub- und geruchentwickelnde Betriebe sind unzulässig.
3. Ausnahmen von den Pk.t. 1 und 2 sind zulässig, wenn im Einzelfall die Unbedenklichkeit bezügl. des Immissionsschutzes nachgewiesen ist.
4. Das Wohnen ist auch ausnahmsweise unzulässig.
5. Einzelhandelsnutzungen sind unzulässig
Ausnahmen sind statthaft für
 - a) die in der Anlage zu den textl. Festsetzungen aufgeführten nicht zentrumstypischen Einrichtungen,
 - b) Einzelhandelsnutzungen, wenn sich das Angebot auf an gleicher Stätte in Eigenprodukten erstellte Waren und Zubehörteile beschränkt, und die Verkaufsfläche 200 m² Nutzfläche nicht überschreitet.
6. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung, unmittelbar mit baulichen Anlagen verbunden, zulässig.